



Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe
ZR 26

Mitgliederinfo ZR 26

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse

Karlsruhe, 20. Juni 2011

Mitgliederinfo ZR 26

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. April heißt unsere Freiwillige Versicherung **ZVKPlusRente**. Dieser Name wurde gemeinsam mit unserem neuen Produkt - dem Tarif 2011 - eingeführt und Ihnen in der letzten Mitgliederinfo **ZR 25** vorgestellt. Es war uns wichtig, zunächst Sie als Arbeitgeber über die Neuerungen zu unterrichten. Wir wollten Ihnen etwas Zeit lassen, um mit dem Thema vertraut zu werden. Daher haben wir bislang auch Informationen für die Versicherten zurückgestellt.

Doch Vorsorge ist wichtig. Daher sollen nun Ihre Beschäftigten - in einem zweiten Schritt - mehr über die **ZVKPlusRente - Tarif 2011** erfahren. Näheres dazu lesen Sie in der beigefügten Mitgliederinfo **ZR 26**. Um Ihre Personalstelle bei der Beratung zu unterstützen, haben wir außerdem einen Flyer aufgelegt, der die wichtigsten Informationen zur **ZVKPlusRente** enthält. Diesen stellen wir Ihnen in der Anlage zur Verfügung.

Daneben informieren wir Sie über die Themen: Entgeltumwandlung - Durchführungsweg Unterstützungskasse; die Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung; die Auswirkungen des Tarifrechts für Fleischkontrolleure auf die Versicherungspflicht; den Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zur Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung sowie die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitnehmereigenbeteiligung am Arbeitgeberbeitrag in der kapitalgedeckten Pflichtversicherung.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold
Direktor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw.Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	--	---	--

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Informationen zur ZVKPlusRente	2
1.1 Flyer „Flexibel bleiben. Mit Ihrer ZVKPlusRente.“	2
1.2 Versorgungskonto	2
1.3 Informationsangebot	3
2. Fachliche Themen	3
2.1 Entgeltumwandlung - Durchführungsweg Unterstützungskasse	3
2.2 Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung	3
2.3 Auswirkungen des Tarifrechts für Fleischkontrolleure auf die Versicherungspflicht	4
2.4 Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zur Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung	5
2.5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitnehmereigenbeteiligung am Arbeitgeberbeitrag in der kapitalgedeckten Pflichtversicherung	5
3. Newsletter	6

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

1. Informationen zur ZVKPlusRente

Zusätzlich vorsorgen ist wichtig - auch für Ihre Beschäftigten!

Die ZVK - Ihr Partner für die betriebliche Altersversorgung - unterstützt Sie gerne dabei, Ihre Beschäftigten zu diesem Thema zu beraten. **Zuverlässig – Vertrauenswürdig – Kompetent.**

1.1 Flyer „Flexibel bleiben. Mit Ihrer ZVKPlusRente.“

Mit der Mitgliederinfo ZR 25 haben wir zunächst Sie als Arbeitgeber über unser neues Produkt – die **ZVKPlusRente** im Tarif 2011 – informiert. Im nächsten Schritt werden wir nun unseren Versicherten zusammen mit dem Versorgungskonto (siehe 1.2) entsprechende Informationen zum neuen Tarif 2011 zukommen lassen. Damit Sie bei Anfragen zur **ZVKPlusRente** aus dem Kreise Ihrer Beschäftigten gerüstet sind, haben wir den Flyer „**Flexibel bleiben. Mit Ihrer ZVKPlusRente.**“ aufgelegt und dieser Mitgliederinfo beigelegt. Wir freuen uns, wenn Sie ihn an interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben und für Ihre Beschäftigten z. B. in der Personalstelle auslegen. Er enthält nähere Informationen zum Tarif 2011 der ZVK sowie eine Antwortkarte. Damit haben Interessierte die Möglichkeit, sich direkt an uns zu wenden und beraten zu lassen oder weitergehendes Informationsmaterial anzufordern.

Für die ersten Anfragen haben wir Ihnen einige Flyer beigelegt. Gerne überlassen wir Ihnen bei Bedarf weitere Exemplare. Bitte fordern Sie diese einfach per E-Mail (zvk@kvbw.de) oder über unser Bestellformular auf unserer Homepage www.kvbw.de an.

1.2 Versorgungskonto

Der jährliche Versand der Versorgungskonten (Versicherungsnachweis nach § 51 der Satzung) ist ab **Ende Juni 2011** geplant. Damit informieren wir über 400.000 Versicherte über den Stand ihrer Betriebsrente, um ihnen einen regelmäßigen Überblick über ihre Vorsorgesituation zu ermöglichen.

Diese Mitteilungen nutzen wir, um die Beschäftigten über die **ZVKPlusRente** zu informieren.

Dafür erhalten grundsätzlich alle Versicherten, die noch keine **ZVKPlusRente** haben, zusammen mit dem Versorgungskonto ein Infoblatt zur **ZVKPlusRente** sowie das Angebot, eine individuelle Beispielsberechnung bei der ZVK anzufordern.

Mit dem Versand der Versorgungskonten für die **ZVKPlusRente** (bisher Versorgungskonto „Freiwillige Versicherung“) informieren wir darüber hinaus diejenigen Versicherten, die bereits einen Vertrag bei der ZVK abgeschlossen haben, erstmalig über den Produktnamen **ZVKPlusRente**. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Änderung des Namens **keine** weiteren Auswirkungen auf den abgeschlossenen Vertrag hat. Die **ZVKPlusRente** ersetzt lediglich den bisherigen Begriff „Freiwillige

Versicherung“ und soll deutlich machen, dass es sich um ein Vorsorgeprodukt der ZVK (daher „ZVK“ und „Rente“) handelt, welches eine attraktive Ergänzung zur Rente aus der Pflichtversicherung darstellt (daher „Plus“).

1.3 Informationsangebot

Um den Informationswünschen unserer Mitglieder und Versicherten Rechnung zu tragen, führen wir gerne auch in Ihrem Hause Schulungs- und Informationsveranstaltungen durch, um einen möglichst breit gestreuten Personenkreis zu erreichen.

Wir ermuntern Sie daher, bei Bedarf einen Termin für eine Veranstaltung mit uns zu vereinbaren. Ob Vortrag oder Einzelberatung: Wir stimmen das passende Serviceangebot für Sie und Ihre Beschäftigten mit Ihnen ab.

Informieren Sie sich doch gleich unverbindlich bei uns. Ihre Ansprechpartnerin **Frau Ottmann** (Telefon: 0721 5985-372 bzw. 0711 2583-372, E-Mail: m.ottmann@kvbw.de) ist gerne für Sie da.

2. Fachliche Themen

2.1 Entgeltumwandlung - Durchführungsweg Unterstützungskasse

Unterstützungskasse oder die Entgeltumwandlung bei der ZVK? Welcher Durchführungsweg passt am besten zu mir und meinen Beschäftigten? Diese Fragen stellen sich derzeit viele Mitglieder der Zusatzversorgungskasse. Eine pauschale Antwort darauf gibt es sicherlich nicht. Dafür aber eine Reihe von Punkten, die bei einem Vergleich genau betrachtet werden sollten. So können sich zum Beispiel Unterschiede mit Blick auf die Kosten oder bei der Übertragung von Anwartschaften ergeben.

Ihre Ansprechpartner **Herr Zimmermann** (Tel. 0721 5985-286 bzw. 0711 2583-286) oder **Frau Hertweck** (Tel. 0721 5985-276 bzw. 0711 2583-276) informieren Sie gerne über die Fakten, die beim Vergleich der Entgeltumwandlung in Form einer Unterstützungskasse mit dem bestehenden Angebot der Zusatzversorgungskasse nützlich sein können.

2.2 Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung

Eine bestehende Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse wird durch die Einberufung zum Grundwehrdienst **nicht** berührt.

Aufgrund des **Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010** wurde der Grundwehrdienst und Zivildienst mit Wirkung vom **1. Dezember 2010** zunächst von neun auf zuletzt sechs Monate reduziert. Der Arbeitgeber hat - nach Maßgabe des § 14 a Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG) - auch während dieses verkürzten Wehrdienstes die Umlagen, Beiträge sowie das Sanierungsgeld weiter zu entrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis nicht wegen der Einberufung des Arbeitnehmers ruhen würde.

Durch das **Wehrrechtsänderungsgesetz 2011** wird die Wehr- bzw. Zivildienstpflicht mit Wirkung vom **1. Juli 2011** außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles ausgesetzt.

Bis dahin Eingezogene können ihren Grundwehrdienst bzw. Zivildienst auch über den 30. Juni 2011 hinaus bis zu dessen Höchstdauer ableisten. Die Pflicht zur Zahlung von Umlagen, Beiträgen sowie des Sanierungsgelds verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Ab dem **1. Juli 2011** kann **freiwilliger Wehrdienst** geleistet werden. Der Wehrdienst besteht dann aus sechs Monaten freiwilligem Grundwehrdienst (Probezeit) und bis zu 17 Monaten anschließendem freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst.

Für den freiwilligen Grundwehrdienst (bis zur Dauer von sechs Monaten) sind die Vorschriften des § 14 a ArbPISchG anzuwenden (§ 16 Abs. 7 ArbPISchG neu).

Daraus ergibt sich, dass ab diesem Zeitpunkt auch der freiwillige Wehrdienst zur Umlage-/Beitragspflicht des Arbeitgebers führt.

Eine entsprechende Regelung für den anstelle des Zivildienstes eingeführten **Bundesfreiwilligendienst** zum 1. Juli 2011 ist hingegen nicht vorgesehen.

2.3 Auswirkungen des Tarifrechts für Fleischkontrolleure auf die Versicherungspflicht

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 wurde mit Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 19. Mai 2010 hinsichtlich der Zusatzversorgungspflicht in folgenden Punkten konkretisiert:

- Sofern ein Beschäftigter neben einem Stundenentgelt nach § 7 und § 27 TV-Fleischuntersuchung zusätzlich eine Stückvergütung nach § 8 TV-Fleischuntersuchung (Mischvergütung) erhält, ist **nur** das **Stundenentgelt** Zusatzversorgungspflichtig.
- Die Besitzstandszulage, die gemäß § 25 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung neben dem Stundenentgelt gezahlt wird, ist **nicht** Zusatzversorgungspflichtig.

2.4 Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zur Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung

Das Bundesverfassungsgericht hat die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung für verfassungswidrig erklärt (Aktenzeichen 1 BvR 1409/10). Der Beschluss sieht vor, dass die gesetzlichen Mutterschutzfristen bei der Ermittlung der Mindestversicherungszeit (Wartezeit) für einen Leistungsanspruch aus der Zusatzversorgung zu berücksichtigen sind. Eine Anhebung der Betriebsrente war nicht Gegenstand des Verfahrens, so dass ein Anspruch auf eine höhere Betriebsrente daraus nicht abgeleitet werden kann.

Der Beschluss kann nicht unmittelbar von der ZVK umgesetzt werden. Zunächst sind die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes gefordert, eine rechtliche Grundlage für die Anrechnung der Mutterschutzzeiten auf die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) in der Zusatzversorgung zu schaffen. Dies wird im Rahmen der zurzeit laufenden Tarifvertragsverhandlungen zum Zusatzversicherungsrecht erwartet. Sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Neuregelung verständigt haben, wird die ZVK diese entsprechend umsetzen. Bis dahin bitten wir um Geduld.

2.5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitnehmereigenbeteiligung am Arbeitgeberbeitrag in der kapitalgedeckten Pflichtversicherung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem Urteil vom 9. September 2010 (VI R 57/08) entschieden, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligung, die im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers zur **kapitalgedeckten Pflichtversicherung** bei einer Zusatzversorgungskasse enthalten ist, nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich lohnsteuerfrei ist. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer hierfür bereits eine Riester-Förderung in Anspruch nimmt.

Das Urteil entfaltet nach unserer Auffassung keine Wirkung für tarifgebundene Mitglieder unserer Kasse. Im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV/ATV-K) ist nur für den Tarifbereich Ost (jeweils in § 37 a) eine tarifvertragliche Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers an den Pflichtbeiträgen festgelegt. Darüber hinaus gibt es keine tarifvertraglichen Regelungen für eine Arbeitnehmereigenbeteiligung an kapitalgedeckten Beiträgen zur Zusatzversorgung.

3. Newsletter

Wir informieren Sie gerne **zeitnah per E-Mail** über alle Neuerungen in der Zusatzversorgung oder auch den Versand von Massendrucksaachen an Mitglieder und/oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo. Daher empfehlen wir Ihnen und Ihren Beschäftigten, sich in das Newsletterabo der ZVK auf unserer Homepage einzutragen. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und Ihr Interesse.